

Von der eingetragenen Lebenspartnerschaft über die „Homo-Ehe“ zur „Mariage pour tous“ – Die Gleichstellung homosexueller Paare in Europa

EVA HENKEL

Die Einführung eines rechtlichen Rahmens für die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Form einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist ein modernes gesellschaftliches Phänomen. Dänemark führte 1989 als erstes Land weltweit die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ein. Die gleichgeschlechtliche Ehe wurde erstmals im Jahr 2001 in den Niederlanden ermöglicht. Heute haben neun Staaten in Europa die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet. Die Ehe-Öffnung geht häufig einher mit dem vollen Adoptionsrecht. Trotzdem bleibt die rechtliche Situation in Europa heterogen. Einige Länder, vor allem in Osteuropa, sehen keine rechtliche Absicherung für homosexuelle Paare vor und damit auch kein Adoptionsrecht. Andere Länder haben in deutlicher Abgrenzung zur Ehe ein eigenes Rechtsinstitut (eingetragene Partnerschaft oder „civil union“) geschaffen, das je nach Ausprägung die Stiefkind-, Sukzessiv- oder sogar volle Adoption ermöglicht.

Jüngste rechtliche Entwicklungen in Frankreich, Deutschland und Großbritannien

Allein seit Beginn des Jahres 2013 sind gleich in mehreren Ländern weitreichende Gesetze erlassen oder Gerichtsurteile gefällt worden: In Frankreich trat nach teilweise massiven Protesten aus Teilen der Bevölkerung am 18.5.2013 das Gesetz zur „mariage pour tous“ in Kraft (Legifrance 2013). Damit ist Frankreich das neunte Land in Europa (und das 14. weltweit), das die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet hat. Gleichgeschlechtliche Eheleute können jetzt gemeinsam ein Kind adoptieren oder ein/e Ehegatte/-gattin kann das Kind des Ehegatten oder der Ehegattin annehmen.

In Deutschland, wo gleichgeschlechtliche Beziehungen seit 2001 durch das Institut der eingetragenen Partnerschaft abgesichert sind, sorgten im ersten Halbjahr 2013 zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts für Aufmerksamkeit. Am 19.2.2013 stellte das Gericht klar, dass das bisher in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft geltende Verbot der Sukzessivadoption, also die Annahme eines bereits angenommenen Kindes durch den jeweils anderen Partner/die andere Partnerin, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei und forderte den Gesetzgeber auf, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsmäßige Regelung zu treffen (BVerfG 2013). Bisher war lediglich die sogenannte Stiefkindadoption möglich, das heißt, eine lesbische Frau

kann zum Beispiel das Kind ihrer Partnerin aus einer vorangegangenen Beziehung mit annehmen, wenn der leibliche Vater zustimmt. Auch nach dem Urteil bleibt eingetragenen Lebenspartnern das Recht auf die gemeinsame Adoption eines Kindes verwehrt. Allerdings wird die neue Gesetzeslage diese indirekt ermöglichen, denn künftig kann ein Partner weiterhin allein ein Kind adoptieren, das dann – möglicherweise sogar noch am selben Tag – im Rahmen der Sukzessivadoption von dem anderen Partner angenommen wird.¹

Am 7.5.2013 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern beim Ehegattensplitting nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar sei. Wie weitreichend das Urteil für die rechtliche Anerkennung eingetragener Partnerschaften ist, wird auch daran deutlich, dass es die Änderung der Rechtslage rückwirkend zum 1. August 2001 fordert und damit rückwirkend für den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Deutschland.

Schließlich ebnete kürzlich ein weiterer, großer EU-Mitgliedstaat den Weg zur rechtlichen Gleichstellung von Lesben und Schwulen: Im Juli verabschiedete das britische Parlament ein Gesetz zur Öffnung der Ehe, das ab Mitte 2014 auch in England und Wales (aber nicht in Schottland und Nordirland) Eheschließungen von lesbischen und schwulen Paaren erlaubt. Paare, die bereits die seit 2005 mögliche sogenannte zivile Partnerschaft eingegangen sind, können diese in eine Ehe umändern. Schon heute ist es den Partnern oder Partnerinnen in einer zivilen Partnerschaft möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

Situation in anderen europäischen Staaten

Neben den Niederlanden und Frankreich ist die Gesetzgebung für Lesben und Schwule heute am fortschrittlichsten in Belgien und Spanien. Tatsächlich war Spanien 2005 eines der ersten Länder weltweit, das homosexuellen Paaren erlaubte, Kinder zu adoptieren.

Zu den Vorreitern bei der Gleichstellung homosexueller Paare gehören ebenfalls die skandinavischen Länder. Sukzessive haben sie die Ehe für Schwule und Lesben geöffnet: Norwegen im Jahr 2008, gefolgt von Schweden (2009), Island (2010) und schließlich Dänemark (2012).

Seit 2010 können in Portugal Lesben und Schwule heiraten, wenn auch das Gesetz bisher nicht die Adoption erlaubt. In Österreich besteht seit 2009 das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft, jedoch auch hier vorerst noch ohne Adoptionsrecht. Ähnlich ist die Situation in der Schweiz, wo seit 2007 eine eingetragene Partnerschaft möglich ist. Das beinhaltet nicht das volle Adoptionsrecht, allerdings ist seit Anfang 2013 die Stiefkindadoption möglich.

In Italien und Griechenland schließlich können sich Homosexuelle weder in einer eingetragenen Partnerschaft rechtlich absichern noch eine Familie gründen (ILGA 2013).

In Osteuropa besteht bisher nur in einzelnen Ländern, etwa in Slowenien und Tschechien, die rechtliche Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft. Demgegenüber sind in anderen Ländern, beispielsweise Ungarn, zum Teil deutlich homophobe Tendenzen in der Gesellschaft erkennbar (IPSOS 2013). Einer Untersuchung der EU-Grundrechteagentur zufolge gibt es Hinweise darauf, dass in Ländern wie Polen und Litauen staatliche Stellen wiederholt Veranstaltungen von Lesben und Schwulen be- oder verhindern (European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) 2011).

Regenbogenfamilien: Familie ist, wo Kinder sind

Unter dem Begriff der Regenbogenfamilien werden Familien verstanden, in denen Kinder bei ihren lesbischen Müttern und/oder ihren schwulen Vätern aufwachsen. Die Kinder stammen dabei bisher vorwiegend aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Allerdings wächst die Zahl der Lesben und Schwulen, die sich nach ihrem Coming-out für eigene Kinder entscheiden. So erfüllen sich lesbische Frauen ihren Kinderwunsch durch Insemination, entweder mit Hilfe einer anonymen Samenspende, mit einem bekannten Samenspender oder einem bekannten Schwulenpaar. Vereinzelt wählen schwule Männer den Weg einer Leihmutterchaft. Sehr viel verbreiteter ist es geworden, dass homosexuelle Paare eine Pflegschaft für ein oder mehrere Kinder übernehmen oder ein Kind adoptieren.

Eine Studie, die 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften untersuchte (Rupp 2009), bescheinigt lesbischen Müttern und schwulen Vätern, dass sie in ihrer elterlichen Kompetenz heterosexuellen Paaren in nichts nachstehen.

Dieser positiven Einschätzung zum Trotz wird voraussichtlich Russland keine Ausnahme bleiben, wenn es darum geht, lesbischen und schwulen Paaren den Zugang zur Adoption zu verwehren. Wahrscheinlicher ist, dass die rechtliche Stärkung und größere Sichtbarkeit gleichgeschlechtlicher Paare aufgrund der Eheöffnung in einigen Ländern auch zur Folge haben wird, dass weniger liberale Länder die Adoption durch ausländische homosexuelle Paare erheblich erschweren oder ganz verbieten werden. Demnach wäre erst die völlige Öffnung der Adoption auch für homosexuelle Eheleute ein noch genauerer Gradmesser für die tatsächliche Akzeptanz von Lesben und Schwulen in der Gesellschaft.

Anmerkung

- 1 Beim Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes ist gegenwärtig noch eine Entscheidung zur vollen Adoption anhängig.

Literatur

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 2013: 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013. Internet: www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20130219_1bvl000111.html (06.08.2013).

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), 2011: Homophobia, transphobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in EU Member States. Internet: fra.europa.eu/en/publication/2011/homophobia-transphobia-and-discrimination-grounds-sexual-orientation-and-gender (06.08.2013).

International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), 2013: ILGA-Europe Rainbow Map. Internet: www.google.de/#bav=on.2,or.&fp=643212dd4b9ca058&q=ilga+europe+map+2013 (06.08.2013).

IPSOS, 2013: Presse-Information. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Deutschland akzeptiert. Internet: www.ipsos.de/assets/files/presse/2013/pressemitteilungen/Ipsos-PI_Gleichgeschlechtlich_Juni2013.pdf (06.08.2013).

Legifrance, 2013: LOI no 2013-404 du 17 mai 2013 ouvrant le mariage aux couples de personnes de même sexe. Internet: www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPubliee.do;jsessionid=FC17A598730C623AE7F168664B4C8A81.tpdjo10v_3?idDocument=JORFDOLE000026587592&type=contenu&id=2 (06.08.2013).

Rupp, Martina (Hg.), 2009: Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz. Internet: www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Forschungsbericht_Die_Lebenssituation_von_Kindern_in_gleichgeschlechtlichen_Lebenspartnerschaften.pdf?__blob=publicationFile (06.08.2013).

Intersexualität/Intergeschlechtlichkeit: Überblick über die aktuellen Debatten in der Bundesrepublik Deutschland

HEINZ-JÜRGEN VOSS

In den vergangenen Monaten ist Bewegung in die Debatte um die medizinische Behandlungspraxis von intergeschlechtlichen Kindern gekommen. Von den früher entsprechend dem „Baltimorer Programm“ Behandelten werden die medizinischen Interventionen als gewaltvoll und traumatisierend beschrieben. Auch die wissenschaftlichen Outcome-Studien, die die anatomischen und funktionalen Behandlungsergebnisse sowie die Zufriedenheit der Behandelten erheben, stützen die Sicht der politisch streitenden intergeschlechtlichen Menschen. Zuletzt kommen die Medizinerinnen und Psychologinnen Katinka Schweizer und Hertha Richter-Appelt (2012) zum Schluss:

Insgesamt fällt eine hohe Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens auf. (...) Die psychische Symptombelastung (...) entsprach bei 61% der Befragten einem behandlungsrelevantem Leidensdruck (ebd.: 196f.; Übersicht über die internationalen Outcome-Studien in: Voß 2012).